

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung – AGBO – der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG

Aufgrund des Missverhältnisses zwischen den Entgelten für die logistischen Dienstleistungen (Warenumschlag, Zwischenlagerung, Lagerung und Behandlung von Gütern) und dem Wert der umgeschlagenen, gelagerten oder behandelten Waren ist die BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG – nachfolgend BLG genannt – gezwungen, den Umfang ihrer Haftung gegenüber ihren Auftraggebern zu begrenzen.

Es ist Verpflichtung des Auftraggebers, die Ware gegen versicherbare Schäden zu versichern und mit diesen Versicherern einen Regressverzicht zu vereinbaren.

Der Auftraggeber muss die ihm nach diesen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten – insbesondere seine Deklarations-, Mitwirkungs-, Kennzeichnungs- und Vorleistungspflichten – rechtzeitig und vollständig erfüllen, damit BLG ihren Leistungsverpflichtungen nachkommen kann.

1. Allgemeiner Teil

1.1 Anwendungsbereich, Vertragspartner

- 1.1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend als AGBO bezeichnet – gelten für alle von BLG erbrachten Dienstleistungen und die damit verbundene Zwischenlagerungen sowie für alle hiermit im weitesten Sinne zusammenhängenden Tätigkeiten, die von BLG angeboten und ausgeführt werden.
- 1.1.2 Die AGBO gelten für alle Rechtsgeschäfte, die BLG mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abschließt. Ergänzend gelten die jeweils neusten Fassungen des Tarifs der BLG.

1.2 Rechtsgrundlagen

- 1.2.1 Rechtsgrundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der BLG ist diese AGBO. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der BLG anerkannt wurden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers als abbedungen.

- 1.2.2 Soweit die Bestimmungen dieser AGBO nicht entgegenstehen, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.2.3 Die Dienstleistungen und die Zwischenlagerung erfolgt in den dafür ausgewiesenen Betriebsanlagen, die Dritten in der Regel nicht zugänglich sind.

2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Vertragsschluss, Aufwendungsersatz

- 2.1.1 Die Angebote der BLG sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn dem Auftraggeber ihre schriftliche Auftragsbestätigung zugegangen ist oder sie mit ihren Leistungen beginnt. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen ihrer Angestellten werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.1.2 Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind neben den Bestimmungen dieser AGBO, das Angebot der BLG und ihre Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.1.3 Für den Fall des Nichtzustandekommens eines Vertrages übernimmt der Auftraggeber auf erstes Anfordern der BLG sämtliche bis zum Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen angefallenen Aufwendungen und Investitionen, mit denen die BLG durch die Anbahnung des Vertrages belastet worden ist.

2.2 Preise, Tarife, Verpackung, Preisänderung

- 2.2.1 Für den Anwendungsbereich dieser AGBO gelten die Tarife der BLG zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Angebots. Sie beziehen sich nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter, auf Güter normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit sowie den Angaben des Auftraggebers. Die BLG ist berechtigt, ihre Preise entsprechend ihrer tatsächlichen Kosten zu erhöhen, falls die in der Anfrage des Auftraggebers mitgeteilten Angaben über die Ware oder die zu erbringende Leistung unzutreffend waren.
- 2.2.2 Erhöhen sich die Kosten der BLG oder werden nach Abschluss des Vertrages Frachten, Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, so ist die BLG berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, es sei denn, sie hat die Erhöhung zu vertreten. Dies gilt auch für Kostensteigerungen nach Vertragsschluss aufgrund von Änderungen der Tarifverträge für das von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen

eingesetzte Personal oder sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderungen oder Erschwerungen. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Aufwendungen sind von unserem Auftraggeber zu erstatten. Gleiches gilt für Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die aus dem ISPS-Code und sonstigen ergänzenden und/oder ersetzenden Folgeregelungen resultieren.

- 2.2.3 Sämtliche Preise verstehen sich netto, d. h. ausschließlich der Mehrwertsteuer und der Verpackungskosten. Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verpackung geht in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 2.2.4 Zahlungen des Auftraggebers haben innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BLG über den Geldbetrag endgültig und frei verfügen kann.
- 2.2.5 Bei verspäteter Zahlung stehen der BLG Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus § 247 BGB zu.

2.3 Aufträge im Geschäftsbetrieb

- 2.3.1 Soweit nicht im Einzelfall schriftliche Sonderabsprachen getroffen wurden, wird BLG nur aufgrund von Aufträgen tätig, die auf den vorgegebenen Auftragsformularen erteilt wurden. Sollen Güter als Lagergut aufgenommen werden, so ist hierzu stets ein gesonderter Lagergutauftrag zu erteilen.
- 2.3.2 Sollte ausnahmsweise durch BLG ein mündlicher Auftrag angenommen worden sein, übernimmt sie keinerlei Haftung für die Folgen, die sich aus dem Fehlen eines schriftlichen Auftrags ergeben.
- 2.3.3 Jeder Auftrag muss den vollständigen Namen bzw. die vollständige Firmenbezeichnung des Auftraggebers enthalten. In Schriftform erklärte Freistellungen auf den mit entsprechendem Vordruck versehenen Aufträgen für Importgüter müssen die Namensunterschrift des Schiffsvertreters (Schiffsmaklers) enthalten.
- 2.3.4 BLG kann generell oder für bestimmte Leistungen gestatten oder verlangen, dass Aufträge oder andere für die Auftragsabwicklung wesentliche Erklärungen nach vorgegebenen Muster im Wege elektronischer Datenkommunikation unter Beachtung einer dafür bestehenden Benutzerordnung übermittelt werden.

2.4 Versicherungspflicht und Regressverzicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. Er verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf Regress gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren.

2.5 Informations-, Deklarations- und Kennzeichnungspflichten

- 2.5.1 Der Auftraggeber hat uns alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände entsprechend den in den Auftragsmustern und -formularen vorgeschriebenen Angaben vollständig und rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt vor allem für Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Größenmaße der Güter und ihre Verladefähigkeit, aber auch für besondere Eigenschaften wie Gewichtsschwerpunkte, Gefährlichkeit, Zerbrechlichkeit und Temperaturempfindlichkeit der Güter.
- 2.5.2 Für Gefahrgut sind ausschließlich die hierfür von der BLG vorgeschriebenen besonderen Auftragsformulare zu verwenden. Diese Formulare haben die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Auf einem Auftrag dürfen nur Güter derselben Gefahrgutklasse aufgeführt werden. Es ist Sache des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass der Spediteur und/oder Frachtführer rechtzeitig die vorgeschriebenen Auftragskopien erhält.
- 2.5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Auftragserteilung schriftlich die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber der BLG die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen. Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen, ob die Aufnahme oder der Umschlag der Güter nach den maßgebenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zugelassen ist, und ob hierfür besondere Auflagen bestehen.
- 2.5.4 Güter, welche den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften beim Umschlag oder der Lagerung Gefahren ausgehen können, sind in den Aufträgen durch ausdrückliche Hinweise auf diese Eigenschaften zu kennzeichnen.
- 2.5.5 Die Güter bzw. deren Gebinde sind vom Auftraggeber deutlich und dauerhaft mit den für ihre ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Kennzeichen zu versehen.

- 2.5.6 Auf gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Umschlagsaufsicht durch fachkundiges Aufsichtspersonal ist besonders hinzuweisen.
- 2.5.7 Der Auftraggeber hat der BLG unaufgefordert und rechtzeitig alle Informationen zukommen zu lassen, die für eine ordnungsgemäße Ausfuhr der Güter aus dem Gebiet der BR Deutschland oder Einfuhr in dasselbe benötigt werden.
- 2.5.8 Soweit uns der Auftraggeber wegen der in den vorhergehenden Absätzen genannten Auskünfte an Dritte verweist, so gelten deren Angaben als solche des Auftraggebers.
- 2.5.9 Verletzt der Auftraggeber seine Informations-, Kennzeichnungs- oder Deklarationspflichten, ist die BLG von ihrer Haftung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die BLG auf ihr erstes Anfordern insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten.

3 Durchführung des Vertrages

3.1 Leistungspflicht, Lieferfristen, Teillieferung

- 3.1.1 Die BLG führt die in dem Auftrag angegebenen Arbeiten in einer von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus.
- 3.1.2 Die BLG ist zur Teillieferung berechtigt.
- 3.1.3 Mangels Vereinbarung mit dem Betriebsleiter werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebenso wenig wie eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart. Ein Anspruch auf Erledigung eines Auftrages zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht ohne eine solche Vereinbarung auch dann nicht, wenn ein Auftrag mit Fristbestimmung vorbehaltlos angenommen wurde.
- 3.1.4 BLG ist berechtigt, unter billiger Berücksichtigung der Umstände nach eigenem Ermessen die Beladung zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

3.2 Mitwirkungspflichten

- 3.2.1 Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und der Bestimmungen, die die Statistik des Warenverkehrs betreffen, ist Sache des Auftraggebers. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Formulare selbst auszustellen und gegebenenfalls zu ergänzen sowie die Abfertigung des Gutes und/ oder der Begleitpapiere zu besorgen.

- 3.2.2. Übernimmt die BLG die zollamtliche Abfertigung ganz oder teilweise, wird sie insoweit nur als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig. Pflichten aus diesem Tätigwerden werden hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Beiträge, Abgaben und der Zahlung ähnlicher Geldleistungen verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme der BLG hierauf, ist der Auftraggeber verpflichtet, sie auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht frei zu stellen.
- 3.2.3 Die erforderlichen Genehmigungen sind ausschließlich vom Auftraggeber auf dessen Kosten vor Arbeitsbeginn beizubringen. Auch besteht keine Überprüfungspflicht hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Genehmigung, wenn hierzu kein begründeter Anlass vorliegt.
- 3.2.4 Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, ist die BLG von ihrer Haftung frei. Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, die BLG erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten.

3.3 Güterkontrollen

- 3.3.1 Die BLG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der ihr zugeführten Güter mit den Angaben in den zugehörigen Aufträgen übereinstimmen. Stattdessen kann die BLG nach ihrer Wahl vom Auftraggeber den Nachweis für die Richtigkeit dieser Angaben oder den Nachweis der Abmessungen der Güter verlangen. Die Kosten einer Prüfung fallen dem Auftraggeber zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen.
- 3.3.2 Die BLG kann eine Märk- und/ oder Zählkontrolle der ihr zugeführten Güter ablehnen, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Umschlages führen würde.
- 3.3.3 Bei palettierten Gütern ist die BLG in jedem Falle nur verpflichtet, die Anzahl der Paletten festzustellen. Dasselbe gilt auch für sonstige Großeinheiten von Gütern, die in Containern angeliefert oder umgeschlagen werden.

3.4 Übergabe an Empfangsberechtigten

Die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen empfangsberechtigten Frachtführer steht der Auslieferung gleich. Weiterhin steht ihr die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons, Container, Flats oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.

3.5 Selbsteintritt

Die BLG ist befugt, die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt auszuführen. Wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch macht, so trifft sie hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Fall kann sie neben der Vergütung für ihre Tätigkeit als Spediteur auch die gewöhnliche Fracht verlangen.

3.6 Wartezeitenberechnung

Der Auftraggeber hat an die BLG die tarifmäßigen Entgelte für anfallende Wartezeiten beim Verladen und Entladen zu entrichten, die dadurch entstehen, dass die bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen oder Arbeitskräfte infolge seiner Maßnahmen oder weil die erforderlichen Aufträge nicht rechtzeitig vorlagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht dem Risikobereich der BLG zuzuordnen sind, unzureichend ausgenutzt wurden.

3.7 Annahme von Gütern aus dem Binnenland

- 3.7.1 Die aus dem Binnenland angebrachten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von BLG an dem von ihr bestimmten Plätzen vom Transportmittel entladen und zur weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Aufnahme der ihr zugeführten Güter führt BLG im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten fortlaufend aus. BLG kann die Annahme solcher Güter ablehnen, für die der Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport fest verfügt sind.
- 3.7.2 Werden Güter für einen Dritten angeliefert, übernimmt die BLG sie für ihn. Weiterverfügungen über diese Güter sind in diesem Falle nur mit Zustimmung des benannten Dritten möglich.
- 3.7.3 Werden Güter ohne Benennung des benannten Dritten angeliefert, so werden sie so lange für den Anlieferer verwahrt, bis der BLG eine anders lautende Weisung zugegangen ist.

3.8 Annahmeausschlüsse

- 3.8.1 Von der Annahme sind solche Güter ausgeschlossen, die sich nach Ermessen der BLG wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- 3.8.2 Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für eine sichere Behandlung der Güter

notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch die BLG zu vereinbaren.

3.9 Unanbringliche und ausgeschlossene Güter

- 3.9.1 Die BLG kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird und bei denen ein Verfügungsberechtigter trotz durchgeführter Nachforschungen nicht festgestellt werden kann, oder solche, deren Abgabe sonst nicht möglich ist, für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- 3.9.2 Die BLG ist berechtigt, diese Güter ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen, sofern sie dem schnellen Verderb ausgesetzt sind, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn deren Wert durch längere Lagerung oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert werden würde.
- 3.9.3 Güter, die den Betriebsanlagen der BLG ohne Anmeldung oder entgegen der Bestimmung unter Ziffer 3.8.1 zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht der BLG als verdorben anzusehen sind, müssen auf ihr Verlangen vom Verfügungsberechtigten entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so ist die BLG nach ihrem Ermessen berechtigt, die betreffenden Güter für Rechnung und auf Gefahr des Berechtigten anderweitig unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als untunlich erweist, zu vernichten oder vernichten zu lassen.

Der Erlös aus einem durchgeführten Verkauf wird den Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf diesen Erlös verfällt nach zwei Jahren zugunsten der BLG.

3.10 Gefährliche Güter

Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach Ermessen der BLG Menschen, die Betriebsanlagen oder andere Sachgüter gefährdet, so ist das betreffende Gut auf ihr Verlangen vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko unverzüglich zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder zu entfernen.

3.11 Leistungshindernisse , Kündigungs- und Rücktrittsrecht

- 3.11.1 Ereignisse höherer Gewalt (Unglücksfälle, Verkehrssperren, Unwetter, Hochwasser, Feuer, Krieg, Blockaden etc.) sowie behördliche Anordnungen, etwa Ein- und Ausfuhrverbote, aber auch betriebliche Störungen wie Streik, Aussperrung und Schwierigkeiten bei der Personal- oder Materialbeschaffung, die BLG oder ihren Zulieferern (Erfüllungsgehilfen etc.) die Erbringung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistung in erheblichem Maße erschweren, unmöglich oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen BLG, die Leistung um die Dauer der Behinderung – zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit – hinaus zu schieben.
- 3.11.2 In Fällen höherer Gewalt und bei den übrigen im vorhergehenden Absatz genannten Leistungshindernissen sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Der BLG ist bei der Kündigung des Vertrages eine anteilige Vergütung zu zahlen, die den bisher erbrachten Leistungen entspricht.
- 3.11.3 Die BLG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die in Auftrag gegebenen Arbeiten wegen der Beschaffenheit der Güter, wegen Verletzung von Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber oder anderer dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnender Gründe nicht durchgeführt werden können. In diesem Fall steht der BLG das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Statt der konkreten Berechnung kann die BLG pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgelts verlangen.

3.12 Kraftfahrzeugverkehr

- 3.12.1 Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden mangels anders lautender Vereinbarung von der BLG nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge ver- oder entladen.
- 3.12.2 Die Befestigung zum Schutze der Güter und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt die BLG aufgrund eines gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers. Im Übrigen sind die Regelungen unter Ziffer 4.8.3 entsprechend anzuwenden.

3.13 Eisenbahnverkehr

- 3.13.1 Vermittelt die BLG die Anforderung von Eisenbahnwaggons, kann eine Gewähr für rechtzeitige Gestellung der Waggons nicht übernommen werden. Es ist Sache des

Auftraggebers, sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons bei den Betriebsstellen der Deutschen Bahn AG zu informieren.

Werden Eisenbahnwaggons von der BLG angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden besonderen Anweisungen des Auftraggebers über die Art der zu verwendenden Waggons nach Ermessen der BLG auf Gefahr des Auftraggebers.

3.13.2 Das Ver- und Entladen der Eisenbahnwaggons an den Anlagen der BLG erfolgt ausschließlich durch die BLG nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge. Hiervon ausgenommen sind das Ver- und Entladen von Waggongütern, die für fest vermietete Lagerräume ankommen oder abgehen. Bei der Verladung von Gütern in Eisenbahnwaggons führt die BLG diejenigen Befestigungen des Ladungsgutes durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Verladevorschriften der Deutsche Bahn AG notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze des Ladungsgutes nimmt die BLG nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt wurde und die Verladeweise gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat. Die Kosten einer Befestigung werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

3.13.3 Bei den von ihr aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern übernimmt die BLG keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter und/ oder über Differenzen zwischen den Angaben im Frachtbrief und den tatsächlichen Gegebenheiten.

3.14 Lagervertrag

Für die aufgrund eines Lagervertrages eingelagerten Güter gelten die Bestimmungen der §§ 467 bis 474 HGB und § 475 b) bis 475 h) HGB, und bezüglich der Haftung der BLG als Lagerhalter und der Verjährung anstelle der §§ 475, 475 a) HGB die Bestimmungen gemäß Ziffer 6.3 bis 6.8 dieser AGBO. Die übrigen Regelungen der AGBO finden ergänzend zu den hier genannten Bestimmungen Anwendung.

3.15 Unfallverhütung, Weisungen und offenes Feuer

3.15.1 Diejenigen Personen, die die Betriebsbereiche der BLG mit Fahrzeugen befahren, sich dort aufhalten oder in sonstiger Weise benutzen, haben die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einzuhalten und den Weisungen der zur Aufsicht bestellten BLG-Mitarbeiter Folge zu leisten. Die Unfallverhütungsvorschriften der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

3.15.2 Offenes Feuer und Rauchen im Betriebsbereich (Hafengelände, Gebäude) der BLG sind untersagt.

3.15.3 Bei Umschlagsaktivitäten ist der Aufenthalt im Bereich der Geräte untersagt.

4. Besondere Bestimmungen für den Hafenumschlag

4.1 Direkter und indirekter Umschlag

4.1.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, werden die umzuschlagenden Güter von der BLG zwischengelagert. Hierfür generell geeignete Güter können im Freien zwischengelagert werden.

4.1.2 Die BLG ist berechtigt, einen beantragten Direktumschlag abzulehnen, sofern ein solcher den Umschlag des betreffenden Gutes oder andere Umschlagsabläufe in einer für die BLG nicht zumutbaren Weise verzögern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen würde.

Führt die BLG auftragsgemäß einen Direktumschlag durch, so ist sie zur Kontrolle der Märkte der Güter nur verpflichtet, soweit dies im Rahmen der üblichen Handhabung des Umschlags ohne besondere Erschwernisse durchführbar ist.

4.2 Behandlung von Gütern

4.2.1 In den der Zwischenlagerung von Durchgangsgut dienenden Schuppen und Freilagerflächen gestattet die BLG den Verfügungsberechtigten und ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter in dem in den Bremischen Häfen üblichen Umfang. Dies gilt nicht für Güter, die Spezialumschlagsanlagen oder solchen Anlagen der BLG zugeführt worden sind, in denen eine Behandlung ausschließlich durch die BLG erfolgt.

4.2.2 Die Verfügungsberechtigten haben die von ihnen besichtigten oder bearbeiteten Güter wieder ordnungsgemäß zusammenzustellen oder aufzustapeln sowie notwendige Aufräumarbeiten durchzuführen, andernfalls wird dies für Rechnung der Verfügungsberechtigten durch die BLG veranlasst.

4.2.3 Umschlagsvorbereitende Arbeiten, insbesondere das Zusammenstellen von Gütern zu Einheiten auf bzw. in Lade- oder Transportmitteln (Paletten, Container, Trailer etc.) sowie das Auflösen solcher Lade- oder Transporteinheiten einschließlich aller dazugehöriger Nebentätigkeiten (Laschen, Entlaschen etc.) werden von der BLG ausgeführt.

4.2.4 Sofern nach Ermessen der BLG bei angelieferten Gütern zu deren Erhaltung, Reparatur oder zur Verstärkung ihrer Verpackung Ausbesserungs- oder

Sicherungsmaßnahmen oder sonstige Arbeiten erforderlich sind, kann sie solche Leistungen für Rechnung des Verfügungsberechtigten ausführen bzw. ausführen lassen, sofern der Auftraggeber oder der Verfügungsberechtigte nicht rechtzeitig erreichbar ist, um derartige Maßnahmen selbst zu veranlassen.

4.3 Liegeplätze

- 4.3.1 Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch BLG bleibt jeder Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafenliegeplatzes dauerhaft erfüllt.
- 4.3.2 Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen der BLG sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann die BLG verlangen, dass Schiffe den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Sie kann auch verlangen, dass das Schiff zu einem anderen Liegeplatz verholt wird, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist, oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung angeordneter Mehrarbeit oder aus sonstigen Gründen, einschließlich solcher höherer Gewalt, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile ist die BLG nicht verantwortlich.
- 4.3.3 Kommt ein Schiff diesen Weisungen nicht nach, so ist die BLG nach Abstimmung mit der Hafenbehörde/ Hafenskapitän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen zu lassen.

4.4 Schiffsvertreter

Mit dem für das Schiff tätigen Agenten/ Schiffsvertreter getroffene Vereinbarungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Vereinbarungen mit dessen Kapitän.

4.5 Schiffsabfertigungen

- 4.5.1 Für das Laden und Löschen von Schiffen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die BLG die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten an der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Die BLG kann verlangen, dass Schiffe bis zum Abschluss ihrer Abfertigung ununterbrochen arbeiten; dadurch anfallende Mehrkosten sind von Reeder bzw. seinem Vertreter zu tragen.

- 4.5.2 Das Laden und Löschen mit eigenen Hebezeugen des Schiffes ist nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Einwilligung der BLG gestattet.

4.6 Ladungsverzeichnis

- 4.6.1 Bei konventionell transportierten Importgütern müssen in dem vom Schiff gemäß Ziffer 4.5.1 einzureichenden Ladungsverzeichnis Markierung, Stückzahl, gefährliche Eigenschaften, Verpackungsart sowie Art, Beschaffenheit und Gewicht der Güter – und bei Maßgütern auch deren Rauminhalt – angegeben sein. In dem Verzeichnis aufgeführte Gefahrgüter müssen nach näherer Maßgabe der Ziffern 2.5.4 und 2.5.5 besonders gekennzeichnet werden. Das Ladungsverzeichnis gilt bis zum Vorliegen separater Aufträge als Auftrag für das Löschen und die Aufnahme der Güter als Durchgangsgut. Die Aufnahme erfolgt nach Ermessen der BLG in Schuppen und/ oder auf Freilagerflächen.
- 4.6.2 Ist ein mit Freistellungsvermerk des Schiffsvretreters/ Schiffsmaklers versehener Auftrag „Löschen“ bei der BLG eingereicht und von dieser angenommen worden, so gilt der Auftraggeber auch dann als alleiniger Verfügungsberechtigter der im Auftrag bezeichneten Güter, wenn diese bereits aufgrund eines vom Schiff eingereichten Ladungsverzeichnisses gelöscht und in die Anlagen der BLG aufgenommen worden sind. Mit der Einreichung eines Auftrages nach Satz 1 verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber der BLG, für die im Auftrag genannten Güter auch die Kosten des Löschens und der Aufnahme in die Anlagen der BLG zu tragen, und zwar ungeachtet der fortbestehenden Kostenpflicht desjenigen, der Veranlasser dieser Leistungen war.

4.7 Beladen von Schiffen

- 4.7.1 Mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten werden von der BLG an den schiffsseitig vorgegebenen Stauplatz an Bord des Schiffes verbracht. Entsprechendes gilt für Container, Flats, Trailer und andere Ladungsträger.
- 4.7.2 Konventionell befördertes Ladungsgut wird von der BLG mit geeignetem Gerät an Bord des Schiffes verbracht. Jede Hieve gilt mit dem vollständigen Passieren der Schiffsreling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten der BLG einschließlich des weiteren Geräteinsatzes erfolgen im Auftrag des Schiffes. Die Hebezeuge der BLG arbeiten im Schiffsbereich ab und bis Reling nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten; das Schiff hat demgemäß für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen. Dem Schiff

obliegen ferner eigenverantwortlich die erforderlichen Hilfsmaßnahmen, wie z. B. das Führen des Gutes beim Fieren und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken.

- 4.7.3 Auf Verlangen der BLG ist deren Mitarbeitern der Zutritt zu jenen Schiffsbereichen zu gewähren, in denen die BLG mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten wie z. B. die Zeichengebung bleibt hierdurch unberührt.

4.8 Verladung, Befestigung, Verladeanweisungen

- 4.8.1 Werden die Güter durch die BLG auf Schiffe verladen, so werden die Güter gemäß den Anweisungen des Schiffsführers gestaut.
- 4.8.2 Die Befestigung zum Schutz der Güter und Sicherstellung der Betriebssicherheit des Schiffs ist nicht Gegenstand des Verladeauftrags. Ein entsprechender Haftungsanspruch des Auftraggebers besteht nicht.
- 4.8.3 Verladeanweisungen des Auftraggebers hat die BLG zu befolgen, sofern sie deren Gültigkeit oder Änderung schriftlich bestätigt hat und der Schiffs- bzw. Fahrzeugführer zustimmt. Die BLG ist nicht verpflichtet, Planungsunterlagen und Verladevorschriften, die sie vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen erhält, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

4.9 Löschen von Schiffen

- 4.9.1 Mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten, Container, Flats, und Trailer werden von der BLG gelöscht und an Land verbracht.
- 4.9.2 Werden von der BLG in Containern, Flats oder auf Trailern gestaute Güter nicht ausgepackt, hält sie den Gewahrsam an den Gütern für das löschende Schiff bis zur Auslieferung an den Empfänger bzw. bis zur Weiterverladung der Container, Flats oder Trailer auf das Anschlusstransportmittel.
- 4.9.3 An den in Containern, Flats oder auf Trailern gestauten Gütern, die im Auftrag eines Schiffsvertreters/ Schiffsmaklers von der BLG ausgepackt werden, hält sie bis zum beendeten Auspacken an jeder Sendung den Gewahrsam für das Schiff. Nach diesem Zeitpunkt gelten die ausgepackten Güter als von der BLG übernommen; sie werden alsdann gleichbehandelt wie von ihr aus Schiffen übernommene konventionell transportierte Güter.
- 4.9.4 Konventionell transportierte Güter sind zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen anzuschlagen, dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Das Schiff hat die einzelnen

Konnossementpartien separiert und in sich geschlossen sowie in möglichst gleichen Hieven herzugeben.

- 4.9.5 Die Güter gelten – vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. – mit dem Passieren der Schiffsreling als von der BLG übernommen. Ergänzend finden die Regelungen aus Ziffer 4.7.3 Anwendung.
- 4.9.6 Beim Umschlag konventionell transportierter Güter ist das Schiff darüber hinaus für die laufende Überwachung des Umschlaggeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich.
- 4.9.7 Bei den von ihr aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt die BLG nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes. Auch ist sie nicht verpflichtet, dem Empfänger über etwaige Abweichungen bezüglich Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten Mitteilung zu machen.

4.10 Landseitige Auslieferung und Verladung

- 4.10.1 Die BLG ist berechtigt, die Auslieferung und eine Behandlung von mit Schiffen angebrachten Gütern bis zur endgültigen Löschung des betreffenden Schiffes zu verweigern, sofern andernfalls nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Parteien beeinträchtigt werden würde.
- 4.10.2 Die BLG liefert die Güter an denjenigen aus, der neben dem von ihm einzureichenden Auslieferungs- und/ oder Verladeauftrag eine Freistellungserklärung des Schiffsvvertreters/ Schiffsmaklers vorlegt, die den Auftraggeber als legitimierten Empfänger ausweist.
- 4.10.3 Die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen Entrichtung aller für sie bei der BLG angefallenen Entgelte.
- 4.10.4 Die auszuliefernden Güter werden von der BLG auf den von ihr bestimmten Plätzen nach näherer Maßgabe der Ziffern 3.12 und 3.13 auf Landtransportmittel verladen.

4.11 Packen von Containern, Flats und Trailern

Übernimmt die BLG das Verladen/ Packen von konventionell angelieferten Ladungsgütern in Container, Flats oder auf Trailer, so gilt hinsichtlich jedes Packstücks dessen Verladung in Container, Flats oder auf Trailer als Übergabe an den Verfügungsberechtigten der vorgenannten Ladungsträger Für diesen hält die BLG den

Gewahrsam an dem jeweiligen Packstück bis zum Absetzen des bepackten Containers, Flats oder Trailers an Bord des den Transport ausführenden Schiffes.

5. Behandlung von Schadensfällen

5.1 Schadensfeststellung

- 5.1.1 Bei der Annahme und Auslieferung der Güter sowie beim Direktumschlag stellt die BLG lediglich solche Mängel fest, die äußerlich leicht erkennbar sind. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Verfügungsberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.
- 5.1.2 Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von der BLG übernommenen Gütern durch den Verfügungsberechtigten angemeldet, so stellt BLG den Zustand der Güter und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens fest und macht dem Verfügungsberechtigten über das Ergebnis schriftlich Mitteilung.
- 5.1.3 Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt die BLG dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihr nicht die Schadensanzeige nach § 611 HGB oder die Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassten Besichtigung der Güter.

5.2 Schadensanzeige und Rügepflicht

- 5.2.1 Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist der BLG spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung abgesendet wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
- 5.2.2 Der Auslieferung an den Empfangsberechtigten stehen gleich die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons oder Container, Flets oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff. Einer Schadensanzeige bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung unter Hinzuziehung eines für Schadensaufnahmen zuständigen Mitarbeiters der BLG, in dessen Obhut sich die Güter befinden, festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.

5.2.3 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch durch die BLG in der vorbezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagspapieren vermerkt ist, und dass – falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird – dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den die BLG nicht zu vertreten hat.

6. Haftung

6.1 Haftung des Auftraggebers, Rücktritt

6.1.1 Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit), durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen der BLG, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht.

6.1.2 Der Auftraggeber hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheit zur Einreichung richtig ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten etc. bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie sein eigenes Verschulden.

6.2. Rücktritt

6.2.1 Liegt eine Pflichtverletzung vor, die die BLG nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

6.3 Verantwortlichkeit der BLG

6.3.1 Die BLG hat hinsichtlich der Erfüllung ihrer Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Sorgfalt haftet die BLG dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe der Ziffern 6.3 bis 6.8.

6.3.1 Die BLG hat Handlungen und Unterlassungen ihrer Leute in gleichem Umfange zu vertreten wie ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen, wenn die Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen für die BLG handeln. Dasselbe gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren sich die BLG bei Ausübung des ihr erteilten Auftrages bedient.

Die Haftungsregelungen dieses Abschnitts gelten auch für die Haftung ihrer Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

6.3.2 Die Haftungsregelungen dieses Abschnittes gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGBO oder in Individualvereinbarungen.

6.4 Haftung der BLG

6.4.1 Mit Ausnahme der Fälle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei einem Personenschaden haftet die BLG nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden.

6.4.2 Die BLG haftet in keinem Falle für durch Verlust, gänzliche oder teilweise Beschädigung von Gütern verursachte Folge- oder Vermögensschäden.

6.4.3 Die BLG haftet, außer bei Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihnen gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen sie vertraglich nicht verpflichtet ist.

6.4.4 Soweit die BLG nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.

6.4.5 In allen Fällen, in denen die BLG für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat (Güterschäden), hat sie – vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbegrenzungen unter Ziffer 6.5 – Wert- und Kostenersatz gemäß §§ 429, 430 HGB zu leisten.

6.5 Vermutetes Nichtverschulden

6.5.1 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann:

1. Blitzschlag, Feuer, Wassereinbruch, Sturm oder Explosion;
2. schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
3. Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lägern bzw. Lagerflächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen den Verfügungsberechtigten und/ oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet wird;
4. Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderungen;
5. Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter;

6. Ver- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Beauftragten;
7. fehlende oder mangelhafte Verpackung, unzureichende oder falsche Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichende Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen;
8. verborgene Mängel oder die eigentümliche natürliche Art und Beschaffenheit der Güter;

so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

In den vorgenannten Fällen haftet die BLG nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden zumindest auch auf einem ihre Haftung nach Ziffern 6.2 und 6.3 begründenden Verschulden beruht.

- 6.5.2 Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung einer der unter Ziffer 6.4.1 näher bezeichneten Gefahren als auch auf ein zur Haftung führendes Verschulden der BLG zurückzuführen, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz dem Grunde nach sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die unter dieser Ziffer näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das die Haftung begründende Verschulden der BLG zu dem Schaden beigetragen haben.

6.6 Summenmäßige Haftungsbegrenzungen

- 6.6.1 In Fällen, in denen die BLG nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.4 dem Grunde nach für einen eingetretenen Schaden ersatzpflichtig ist, gelten für die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes die nachfolgenden Absätze.

- 6.6.2 Ist für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern (Güterschaden) Schadenersatz zu leisten, begrenzt sich dieser auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte) im Sinne des § 431 Absatz 4 HGB für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter, – höchstens jedoch auf EUR 5.000,00 pro Kollo oder Ladungseinheit (Fahrzeug, Palette oder Container) und auf EUR 50.000,00 pro Schadensfall. Im Übrigen gilt ergänzend § 431 Abs. 2 HGB.**

Eine derartige Haftung der BLG ist auf EUR 250.000,00 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt.

- 6.6.3 Ist die BLG für einen Sachschaden haftbar, der weder durch Beschädigung, gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes noch an Gütern Dritter entstanden ist, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf einen Betrag von EUR 100.000,00 pro Schadensfall.

Eine derartige Haftung der BLG ist auf EUR 500.000,00 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt.

- 6.6.4 Unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, ist die Haftung der BLG in jedem Falle auf EUR 2,5 Mio. oder zwei Sonderziehungsrechte je Schadensereignis begrenzt, je nachdem welcher Betrag höher ist. Ist die Summe der Einzelansprüche, berechnet nach den Haftungshöchstgrenzen der vorstehenden Absätze, höher als dieser Betrag, so wird dieser Betrag auf die einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt, – und zwar im Verhältnis der sich nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen errechneten Ansprüche.

Ist die Höhe der einzelnen Ansprüche oder ihre Verteilung auf die einzelnen Anspruchsteller streitig, so kann sich die BLG von der Haftung gegenüber allen Anspruchstellern befreien, indem sie die insgesamt zu zahlende Höchsthaftungssumme hinterlegt.

- 6.6.5 Die in 6.6.2 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend seinem Wert gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Auslieferung der Güter seitens BLG umgerechnet.
- 6.6.6 Haftet BLG für Schäden aus Überschreitung einer vereinbarten Frist, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf höchstens das Dreifache des Umschlagsentgelts.
- 6.6.7 BLG haftet in keinem Falle für ein Folge- oder Vermögensschaden.
- 6.6.8 Die vorstehend bestimmten Haftungsbeschränkungen beziehen auf Ansprüche aller Art einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 6.6.9 Werden Ansprüche der Geschädigten gegen Organ oder Mitarbeiter der BLG oder solcher Personen, für die eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht der BLG besteht, erhoben, so können sich diese Personen auf alle für BLG geltenden Haftungsbeschränkungen berufen.

6.7 Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration

- 6.7.1 Die in den Ziffern 6.3 bis 6.5 bestimmten Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Auftraggeber die Art und den Wert des Gutes vor dessen Anlieferung gesondert schriftlich mitgeteilt und die Wertangabe in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat. Dasselbe gilt, sofern der

Auftraggeber für den Fall des Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes den Betrag eines besonderen Interesses vor der Anlieferung des Gutes schriftlich mitgeteilt hat und den Betrag dieses Interesses in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat.

- 6.7.2 Bei Wertdeklarationen der im vorstehenden Absatz genannten Art bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem deklarierten Wert der Güter und/ oder des besonderen Interesses. Die BLG wird das wertmäßig deklarierte Gut und das wertmäßig deklarierte besondere Interesse für die Zeit ihrer Obhut über die Güter zu dem jeweils deklarierten Wert gegen die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung versichern und die Kosten als Entgeltzuschlag vom Auftraggeber erheben. Hat die BLG eine solche Versicherung abgeschlossen, ist sie von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten und vergüteten Schaden frei. Dies gilt auch für den Fall, dass infolge ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert der Güter und/ oder des Interesses oder dem wirklichen Schadensbetrag zurückbleibt.

6.8 Wegfall der Haftungsbefreiungen und –begrenzungen

- 6.8.1 Die vorstehend in den Ziffern 6.3 bis 6.5 geregelten Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn
- a. der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, welche BLG, ihre Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtungen oder andere Personen, deren sich BLG bei Ausführung ihrer Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben oder
 - b. eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.

6.9 Verjährung

- 6.9.1 Gegen die BLG gerichtete Ansprüche aufgrund von Schäden, die auf eine vorsätzlich begangene Handlung oder Unterlassung der BLG zurückzuführen sind, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.9.2 Alle Ansprüche gegen die BLG wegen eines Verlustes, einer Minderung oder einer Beschädigung der Güter oder einer in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßen Behandlung oder Ablieferung der Güter verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Auslieferung bzw. Verladung der Güter. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in dem sie ausgeliefert bzw. verladen werden sollten.

- 6.9.3 Andere als die unter Ziffer 6.8.1 und 6.8.2 genannten Ansprüche, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach ihrer Entstehung und Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.
- 6.9.4 Die nach den Ziffern 6.8.2 und 6.8.3 eintretende Verjährung erstreckt sich auf vertragliche wie auf außervertragliche Ansprüche jeder Art.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

- 7.1.1 BLG hat an den ihr zugeführten Gütern ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die BLG gegenüber ihrem Auftraggeber zustehen, für dessen Rechnung die Güter lagern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung wegen Brandschadens oder aus sonstigen Gründen an die Stelle von Gütern treten. Forderungen der im vorhergehenden Satz genannten Art gelten mit ihrer Entstehung als an BLG abgetreten.

Ist der Schuldner im Verzug, hat BLG nach einmaliger erfolglos gebliebener Mahnung das Recht, von den Gütern so viel, wie nach ihrem Ermessen zur Befriedung ihrer Forderungen erforderlich ist, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner nicht ermitteln lässt. Anstelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine Frist von zwei Wochen.

7.2 Gefährdung der Zahlungsforderung

Wird die Gefährdung einer Zahlungsforderung der BLG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so ist sie berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, sofern sie ihre Leistung bereits erbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn sie bereits einen Wechsel oder Scheck angenommen hat. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Bank oder Auskunftsei die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nahe legt. Dasselbe gilt, wenn sich der Auftraggeber mit zwei Rechnungen oder mehr in Verzug befindet. Die BLG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in der er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Leistungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.

7.3 Aufrechnung

Dem Auftraggeber ist die Aufrechnung der Entgelte, die der BLG zustehen, mit von der BLG bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Gegenansprüche nicht gestattet.

7.4 Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.4.1 Auf alle Rechtsbeziehungen der BLG zu ihren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.

7.4.2 Erfüllungsort ist Bremen.

7.4.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten Bremen. Für alle Ansprüche gegen die BLG ist der Gerichtsstand Bremen ausschließlich.

7.5 Eventuelle Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen dieser AGBO ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile im Wege der Vertragsergänzung Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

7.6 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser AGBO gelten ab dem 1. Januar 2005. Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt die AGBO vom 1. Juni 2000 außer Kraft.